

## SÜHNE EINES TOTSCHLAGES IM JAHRE 1501

Wie man noch an der Schwelle der Neuzeit in unserer Gegend einen Totschlag sühnte, zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1501 (abgedruckt in Wigands Archiv 1, Heft 4, Seite 110-112).

Lüdeke Manse, wahrscheinlich Bürger in Höxter, war im Felde vor Albaxen überfallen und erschlagen worden. Von den Tätern fehlte zunächst jede Spur. Es konnte festgestellt werden, daß sie den Toten beraubt hatten. Zehn Schillinge Geld und eine „Korde“, d. h. ein kurzes, krummes Schwert, waren ihnen in die Hände gefallen. Bevor die Leiche bestattet wurde, schlug einer der Verwandten ihr eine Hand ab zum Zeugnis wider die heimlichen Mörder, falls sie doch noch gefunden werden würden. Nach altem deutschen Recht konnte nämlich der Richter nur dann die Klage der Verwandten auf Mord annehmen, wenn entweder der Leichnam selbst oder eine Hand des Toten vor Gericht gebracht wurde.

Die Mörder sind tatsächlich später ausfindig gemacht worden. Vier Personen hatten die schändliche Tat ausgeführt: Hermann Hesse, Gerlach Huldermann, Heinrich Bersekes und Johann Kiseke. Die Sippschaft des Erschlagenen, allen voran Kord Manse, der Bruder Lüdekes, Hans Dreger, vermutlich dessen Schwager, mit ihren Söhnen, Freunden und ihrem ganzen Anhang, forderten Sühne für die schändliche Tat, bedrohten vielleicht die Mörder und deren Familien mit Blutrache.

Der „feste“ Herr Friedrich Beydenfeld, Amtmann zu Nienover im Solling und wohnhaft in Wehrden, dessen Hintersassen wohl die Mörder waren, mit ihm Heinrich Masche, Bürgermeister, und Berthold Koseke, Ratmann in Höxter, gaben sich alle Mühe, die beiden Parteien zur friedlichen Einigung nach altem deutschen Recht zu bewegen.

Ihre Anstrengungen hatten Erfolg. Am Samstag nach der Oktav von heiligen Dreikönige des Jahres 1501 fand vor Herrn Hermann von Bömelburg, Abt des freien Stiftes Corvey, die feierliche Sühneverhandlung statt. Es wurden folgende Punkte vereinbart:

1. Die Totschläger haben an Kord Manse, den Bruder des seligen Lüdeke, die geraubten 10 Schillinge und die Korde zurückzugeben.
2. Sie sollen zu seiner (d. h. des Toten) Seele Seligkeit 30 Seelenmessen in der

Barfüßerkirche binnen Höxter (d. i.) die Minoritenkirche) lesen lassen. Zu den Messen sollen sie 3 Pfund Wachs zu 4 Altarkerzen liefern und mit 40 Personen in den Messen opfern (d. h. bei der Opferung eine Gabe auf den Altar legen).

3. Wenn die Messen gelesen sind, sollen die Verwandten die Hand des Toten zu Grabe bringen und sie bei der Leiche beisetzen.
4. Die Mörder sollen 2 Betfahrten machen lassen (d. h. auf ihre Kosten 2 Pilger zur Wallfahrt ausrüsten), die eine gleich nach Ostern dieses Jahres zum heiligen Blute, die andere nach Aachen auf kommenden Fronleichnamstag.
5. Sie sollen vor Albaxen, wohl an der Mordstätte, ein steinernes Kreuz setzen lassen.
6. Sie sollen zum Unterhalt der Kinder des seligen Lüdeke 16 Höxtersche Mark zahlen und diese an Kord Manse und die Vormünder der Kinder auf nächsten Michaelis abliefern.

Beide Parteien erklären, daß sie diesen Abmachungen zustimmen und sie halten wollen. Darauf geben Kord Manse und Hans Dreger mit ihren Söhnen für sich, Lüdekes Kinder und all ihre Freunde und Anhänger den Mördern und deren Angehörigen die Zusicherung, daß damit die Tat vollkommen und gänzlich gesühnt sei, und daß sie nimmermehr deswegen Recht suchen noch derselben im Argen gedenken wollen; sondern es solle hiermit ein ewiger Friede geschlossen sein und bleiben.

Über den ganzen Vorgang wurde eine Urkunde aufgenommen, die der Abt besiegelte.

Aus der Nichterwähnung der Frau des ermordeten Lüdeke muß man folgern, daß dieselbe ihrem Manne bereits im Tode vorausgegangen war. Die noch unmündigen Kinder waren somit durch den Mord Vollwaisen geworden und besonders bedauernswert.

Das damals vor Albaxen gesetzte Mordkreuz ist, soweit zu sehen, heute spurlos verschwunden. Die Betfahrt zum heiligen Blute sollte wahrscheinlich nach Walldürn im nördlichen Baden, einem heute noch, auch von Mitteldeutschland aus, vielbesuchten Wallfahrtsorte, gehen. Dort wird ein blutbeflecktes Korporale aufbewahrt. Die Legende erzählt, daß um 1330 bei der Messe eines zweifelnden Priesters während der Wandlung das heilige Blut Christi in wunderbarer Weise im Kelch aufgeschäumt sei und sich über den Rand auf dies Korporale ergossen habe. Bereits im Jahre 1406 wird einem Bürger zu Eltville im Rheingau, der

einen Totschlag begangen hatte, unter andern eine Wallfahrt nach Walldürn auferlegt.\* In Aachen, wohin die andere Wallfahrt führen sollte, werden seit über 1000 Jahren die sogenannten Heiligtümer verehrt, z. B. das Lendentuch des Herrn, das Kleid der Mutter Gottes usw.

Um eine Vorstellung von der Höhe des zu zahlenden Sühnegeldes zu geben, sei bemerkt, daß eine Höxtersche Mark damals 5 Goldgulden wert war. Sechzehn Mark hatten also einen Wert von 80 Goldgulden oder nach jüngerer Münze 85 Talern. Die damalige Kaufkraft des Geldes übertraf aber die heutige um ein Vielfaches. Es wurden z. B. um jene Zeit 6 Morgen Land im Petersfelde bei Höxter für nur 30 Gulden verkauft. Danach stellt die Entschädigungssumme nach heutigem Gelde einen Wert von mindestens 16000 Mark dar.

Wir fragen: Waren der besiegelte Vertrag und die darin versprochenen Leistungen eine ausreichende Sühne für das unschuldig vergossene Blut? - Nach den damals im Volke lebendigen Rechtsanschauungen ganz gewiß. In dieser Form hatte man von jeher den Totschlag gesühnt, auch noch, als der Mord schon als ein Kapitalverbrechen angesehen und von den Gerichten der Landesherrn mit der Todesstrafe geahndet wurde. In unserem Falle war der Seele des Toten und den überlebenden Kindern, soweit noch menschenmöglich, das Ihre geworden. Und die Mörder waren hart genug bestraft. Sie und ihre Sippe haben sicher jahrzehntelang an der Abtragung der bedeutenden Sühnekosten zu arbeiten gehabt.

\* Auch Wilsnack im Brandenburgischen hatte eine Heiligblut-Wallfahrt. Doch war der dortige Kultus bereits 1451 durch den Kardinallegaten Nikolaus von Kusa für ganz Deutschland kirchlich verboten worden. Die Wallfahrt dauerte zwar fort, blieb aber heftig umstritten.

Christoph Völker

Anmerkung: Als Heiligblut-Wallfahrten kommen auch die nähergelegenen Orte Blomberg oder Gottsbüren in Frage. Vgl. dazu: A. Cohausz, Vier ehemalige Sakramentswallfahrten: Gottsbüren, Hillentrup, Blomberg und Büren, WZ 112, 1962, S. 275 ff.

(Entnommen aus: Heimatbuch des Kreises Höxter, 2. Band, 1927, S. 89 f.)